

## C. BEGRÜNDUNG

### 1. Planungsanlass / Zweck und Ziel der Planung

Aufgrund der zu erwartenden steigenden Einwohnerzahlen und des damit in Zukunft verbundenen zusätzlichen Platzbedarfs in den beiden bestehenden Friedhöfen und wegen der steigenden Nachfragen nach Möglichkeiten zur naturnahen Urnenbestattung in der Gemeinde Tiefenbach hat der Gemeinderat am 28.11.2019 beschlossen, den Friedhof am Hochstiftsweg in Tiefenbach zu erweitern. Es soll Platz geschaffen werden für ca. 60 bis 65 Einzelgräber und ca. 20 bis 25 Familiengräber. Darüber hinaus soll ein erheblicher Flächenanteil zur naturnahen Urnenbestattung als Naturfriedhof bereitgestellt werden. Der vorerst geplante Trauerpavillon im Erweiterungsbereich entfällt.

Der bestehende Friedhof am Hochstiftsweg wird in den Geltungsbereich mit einbezogen. In diesem Bereich werden nunmehr noch zwei Baufenster vorgesehen, für die geplante Aussegnungshalle mit barrierefreier WC-Anlage auf dem Vorplatz des Bestandsfriedhofes und für die bereits bestehende überdachte Urnenwand. Das vorerst vorgesehene Baufenster für die separate WC-Anlage auf dem Parkplatz entfällt.

Der Bestandsparkplatz mit ausreichend Stellplätzen (45 St.) wird geringfügig um einen Behindertenparkplatz erweitert. Die kleinteilige Gliederung des Friedhofes mit kleineren Gradfeldern und teilversiegelten Wegen bleibt bestehen. Bäume und Heckenstrukturen bleiben hier als Umrahmung der einzelnen Grabfelder, als Lebensraum und als Beschattungs- und kühlende Elemente ebenfalls erhalten. Der Zufahrtsbereich wird im Osten mit Einzelgehölzen eingegrünt.

Der Geltungsbereich umfasst den Bestandsfriedhof mit Parkplatz in einer Größe von ca. 1,2ha, den Erweiterungsbereich mit ca. 0,3ha und einer Ausgleichsfläche mit insgesamt ca. 0,01ha.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Das Ortsbild wird durch die Eingrünung des Bestandsfriedhofes und mit der geplanten Eingrünung der Erweiterungsfläche nicht beeinträchtigt.

### 2. Lage im Raum und Strukturdaten

Die Gemeinde Tiefenbach liegt in der Region 12 Donau-Wald, im Regierungsbezirk Niederbayern. Tiefenbach grenzt unmittelbar an die Dreiflüsse- und Universitätsstadt Passau an und ist durch die Nähe zur Autobahn BAB A 3/E 56 (Linz – Regensburg bzw. München) schnell und leicht zu erreichen. Die Autobahnausfahrt Passau-Nord führt entlang der Donau über die Staatsstraße 2125 (Richtung Passau) und die Bundesstraße B 85 (Passau/Tittling/Grafenau) nach Tiefenbach.

Tiefenbach ist eine ländlich geprägte Gegend mit vielen Naherholungsgebieten, beispielsweise an der Ilz, Gaißa oder Donau. Der Ilzwanderweg und der Ilzstausee sind besondere Attraktionen.

In der naturräumlichen Gliederung des Bayerischen Waldes gehört der Tiefenbacher Raum zum „Passauer Oberland“. Das Gemeindegebiet liegt auf einer Höhe zwischen 301 Metern über NN (Gemeindegrenze Nähe Atzing) und 521 Metern über NN (Gaißa bei Gaißmühle). Es steigt nach Westen kontinuierlich an. Die Oberflächenstruktur wird beherrscht von mehreren Höhenrücken, die von Süden nach Westen oder Norden

streichen. Getrennt werden die Landrücken vom Flusslauf der Gaißa und der Ilz. Geographisch gesehen ist dieses Gebiet eine typische Riedellandschaft. Geologisch dominieren als Untergrundgesteine Gneise und Granit. Ein Nebenarm des Pfahls, eines Quarzganges, tritt an einigen Stellen zu Tage. Nahe der Ortschaft Hirzing liegen Vorkommen des seltenen Minerals Graphit.

Die Gemeinde hat eine Größe von 4.967 ha, davon 509 ha Siedlungs- u. Verkehrsflächen (10,2 %), 2.659 ha landwirtschaftliche Flächen (53,5 %) und 1.698 ha Waldflächen (34,2 %).

Tiefenbach hat eine stabile Einwohnerstruktur (Einwohnerzahlen Stand 30.06.2019 - 6.780 Einwohner, Volkszählung 1987 5.524 Einwohner, Volkszählung 1972 4.548 Einwohner). Es gibt rund 2.400 Beschäftigte, etwa die Hälfte davon ist innerhalb der eigenen Gemeinde beschäftigt. Gut 1200 Personen pendeln täglich zur Arbeit (z. B. nach Passau). In der Stadtrandgemeinde Tiefenbach gibt es keine markanten Wegzüge oder Bevölkerungsbewegungen. Das Potential an Arbeitskräften ist positiv, eher leicht steigend.

Der Friedhof mit seiner Erweiterung liegt am Nordwestrand der Ortschaft Tiefenbach auf einem Höhenrücken zwischen einem Wohngebiet im Osten, dem Kindergarten im Osten/Süden (Flurnummer 52/8 und 55/1) und einem Waldbestandem Tal im Norden (Flurnummer 50) und Westen (Flurnummer 56). Im Westen liegt vor dem Waldbestand eine Wiese. Der Geltungsbereich liegt auf einer Höhenlage von ca. 368m üNN bis 384m üNN, wobei die beiden östlichen Drittel des Bestandsfriedhofs noch relativ eben sind, das westliche Drittel des Bestandes mit ca. 9% nach Nordwesten abfällt und das Erweiterungsgebiet eine durchschnittliche Neigung von ca. 10% nach Südwesten aufweist.

Das Flurstück mit der Flurnummer 51 (Bestandsfriedhof mit Parkplatz) und ein Teilbereich des Flurstücks mit der Flurnummer 55, sowie der östliche Teilbereich des Grundstücks mit der Flurnummer 1383 als Ausgleichsfläche - alle Gemarkung Tiefenbach - bilden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

### 3. Planungsrechtliche Vorgaben

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist der Parkplatz bereits als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Der Bestandsfriedhof ist als Grünfläche - Gemeinbedarfsfläche - Friedhof dargestellt. Die Erweiterung ist Großteils als geplante Friedhofserweiterung auf Grünfläche - Gemeinbedarfsfläche - Friedhof dargestellt. Lediglich eine kleinere, untergeordnete Ausbuchtung nach Osten ist als baumbestandene gliedernde, abschirmende, ortsrandgestaltende Freifläche dargestellt. Die Darstellung des Landschaftsplanes als Grünfläche widerspricht der vorliegenden Planung ebenfalls nicht. Somit kann der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan insgesamt aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt werden.

Neben den gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, der Wasser-, Boden- und Immissionsgesetzgebung und der Naturschutzgesetze werden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Bayerischen Bestattungsgesetz berücksichtigt.

#### **4. Erschließung / Wasser- und Stromversorgung / Abwasser- und Abfallentsorgung**

Der Friedhof mit seiner Erweiterung ist vom Altreuthweg mit der Flurnummer 48/2 und fußläufig über den Hochstiftsweg mit der Flurnummer 54 erreichbar. Zwischen dem Bäckerreuthweg (Flurnummer 54/1) und dem Westteil des Bestandsfriedhofs soll zu einem späteren Zeitpunkt ein landschaftsgebundener, möglichst neigungsarm ausgebildeter Wiesenweg angelegt werden, um die fußläufigen Verbindungen im Dorf zu ergänzen. Eine Wegeanbindung ist hierfür bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist vorhanden, bzw. kann seitens der Gemeinde hergestellt werden.

Zur Ableitung des Schmutzwassers aus der WC-Anlage kann der im Bestandsfriedhof vorhandene gemeindliche Mischkanal verlängert werden.

Das anfallende Regenwasser auf dem Vorplatz des Bestandsfriedhofes und auf dem Parkplatz wird dem gemeindlichen Mischwasserkanal zugeführt. Für das Erweiterungsgebiet ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser auf der Fläche zurückzuhalten, zu versickern, bzw. zu verrieseln. Die bei der Baugrunduntersuchung angetroffenen Böden erfüllen die Anforderungen an sickerfähige Böden.

Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Straßen oder angrenzende Privatgrundstücke abgeleitet werden. Wasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Die Stromversorgung wird durch die Bayernwerk AG Vilshofen sichergestellt.

Gemäß der Stellungnahme der Stadtwerke Passau GmbH ist bei Bedarf die Versorgung mit Gas, sowie mit Telekommunikation möglich.

Abfälle werden im Parkplatzbereich an hierfür vorgesehenen Stellen gesammelt, bzw. zwischengelagert. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau Wald.

#### **5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

##### **5.1. Rechtsgrundlagen**

§ 11 Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung und damit auch für Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Anwendung der Regelung beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.

##### **5.2. Verfahren**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wird die Eingriffsregelung gemäß den Empfehlungen des "Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Bayern" in der ergänzenden Fassung vom Januar 2003 angewendet.

### Bestandsfriedhof

Bei der bestehenden Friedhofsanlage handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche mit nur untergeordneten baulichen Anlagen und eher geringfügig befestigten Flächen. Hier kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in vier Schritten nicht zur Anwendung. Der Eingriff durch die vorgesehene Aussegnungshalle mit WC-Anlage kann im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen im Bestandsfriedhof geheilt werden.

Für den Bestandsfriedhof sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Für die versiegelten Flächen der Aussegnungshalle mit WC-Anlage sind zwei Laubbäume i. Ordnung gemäß Pflanzenliste und zehn standortheimische freiwachsende Sträucher an geeigneten Standorten im Bestandsfriedhof als Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar nach Herstellung des Gebäudes zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

### Friedhofserweiterung

Ca. 650m<sup>2</sup> teilbefestigte Flächen (Pflaster und wassergebundene Decke) stehen ca. 2.667m<sup>2</sup> neu modellierten, als Pflanz-, Rasen- und Wiesenflächen angelegten offenen Vegetationsflächen gegenüber. Die teilversiegelten Bereiche nehmen somit nach der Herstellung der Friedhofserweiterung nur ca. 19,6% der gesamten Erweiterungsfläche ein. Bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung ist hier die differenzierte Vorgehensweise in vier Schritten anzuwenden.

Im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung sind Maßnahmen innerhalb der Fläche als Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die zur Absenkung des Ausgleichsfaktors dienen. Der Ausgleich für die überbauten Flächen kann demzufolge nicht hier erfolgen, sondern muss mit der Bereitstellung und Gestaltung außerhalb liegender Ausgleichsflächen gedeckt werden (vgl. B. Textliche Festsetzungen, Ziffer 2.6.).

## **5.2.1. Schritt 1**

### Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft

Der Bereich der Friedhofserweiterung liegt weder im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald, noch sind weitere Schutzstaten zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich ist südwestexponiert, und trotz seiner Kuppenlage kaum einsehbar, lediglich vom Privatgrundstück im Osten und vom südlich angrenzenden Kindergartengelände sieht man das Erweiterungsgebiet. Von der östlichen Hälfte der Erweiterung hat man über ein bewaldetes Tal eine gute Aussicht nach Westen und Südwesten auf das hügelige Umland. Da es sich um einen „grünen Friedhof“ handelt wirkt die gelegentlich mögliche Einsicht aus der Ferne nicht störend.

Augenscheinlich und aufgrund der Lage liegt offensichtlich ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Die Fundamente für Grabsteine werden nicht ins Grundwasser eindringen.

Quellen und Quellfluren, Hangschichtwasser und regelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben durch die Baumaßnahmen unberührt.

In der östlichen Ausbuchtung der Friedhofserweiterung befand sich bis zum Winter 2020/2021 ein Gartenbereich mit zum Teil heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Baumfällungen und -rodungen, sowie die Entfernung der Sträucher fand in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde statt. In diesem Zuge können zwei noch ausreichend vitale Bestandsbäume (Vogelkirsche und Amerikanische Roteiche) voraussichtlich erhalten

bleiben. Ein Zustandsbericht über die Bruch- und Standsicherheit nach FFL-Baumkontroll-Richtlinien wurde hierfür im Juli 2021 von Baumpfleger Tom Huber, Passau vorgelegt. Da die beiden Bäume als Gemeinschaftsbäume für Urnenbestattungen in das Planungskonzept eingebunden werden, muss eine mittel- bis langfristige Erhaltung gewährleistet sein. Die Vogelkirsche befindet sich jedoch bereits in der Alterungsphase und ihre Krone ist mehrstämmig, sodass vor Fertigstellung der Bauarbeiten hier nochmals eine Begutachtung, auch hinsichtlich der geforderten Kriterien erfolgen muss. Der ca. 920m<sup>2</sup> große Bereich wird der **Kategorie II** mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft zugeordnet.

Den Bestand der restlichen Erweiterungsfläche bildet artenreiches, extensiv gepflegtes Grünland. Die Fläche mit einer Größe von ca. 2.397m<sup>2</sup> wird ebenfalls in die **Kategorie II** als Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft.

## 5.2.2. Schritt 2

### Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Eine Grundflächenzahl GRZ ist nicht festgesetzt, es ist jedoch durch den Bau der Wege- und Platzflächen aus teilversiegelten Flächen mit ca. 650m<sup>2</sup> ein sehr geringer Versiegelungsgrad von ca. 19,6% ( $650\text{m}^2 \times 100 : 3.317\text{m}^2 = \text{ca. } 19,6\%$ ) zu erwarten. Auf Grund der Eingriffsschwere erfolgt die Zuordnung der Fläche zum **Typ B**.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind dabei gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Die Planung im Rahmen des Bebauungsplanes sieht folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** bzw. zur **Eingrünung** vor:

#### Schutzgut Arten- und Lebensräume:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (Verzicht auf Zaunsockel, Begrenzung der Böschungshöhen, Böschungsneigungen und Mauerhöhen)
- Erhalt von zwei Bestandsbäumen
- Schaffung von Grünstrukturen wie Bäume und Gehölzhecken

#### Schutzgut Wasser:

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Einbau von Regenrückhalteeinrichtungen

#### Schutzgut Boden:

- Schutz vor Erosion durch entsprechende Eingrünung

#### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Einbau strukturbildender Bäume und Gehölzstreifen zur Eingrünung und Durchgrünung der Friedhofserweiterungsfläche

Die durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen haben Einfluss auf die Festlegung der Höhe des Kompensationsfaktors (siehe Schritt 3).

### 5.2.3. Schritt 3

#### Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen nach Leitfaden-Matrix

Aufgrund der hohen Ausgangsbedeutung der Schutzgüter und der Einstufung der geplanten Bebauung und Nutzung in Typ B ergibt sich durch Überlagerung folgende Beeinträchtigungsintensität:

Ca. **3.317m<sup>2</sup>** entsprechen einer Beeinträchtigungsintensität des Feldes BII.

Auf dieser Grundlage ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Aufgrund der Qualität und Quantität der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auf der geplanten Erweiterungsfläche (vgl. obige Auflistung aus Schritt 2) wird aus der Faktorenspanne des Feldes BII (0,5 – 0,8) der niedrigste Faktor **0,5** angesetzt.

Darüber hinaus wird ein **Flächenabschlag von 55%** für den geringen Versiegelungsgrad von 19,6% und für den Verzicht auf Vollversiegelung zugunsten der Teilversiegelung von Wegen und Plätzen gewährt. Es ergibt sich demzufolge ein **Ausgleichsbedarf** von ca.  $(3.317\text{m}^2 \times 0,5) \times 0,45 = \text{ca. } 746\text{m}^2$ .

Der Ausgleich erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche.

### 5.2.4. Schritt 4

#### Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Der östliche Teilbereich des nördlich der Ortschaft Tiefenbach gelegene Grundstück der Gemeinde Tiefenbach mit der Flurnummer 1383, Gemarkung Tiefenbach wird als Ausgleichsfläche herangezogen. Es handelt sich um eine ca. 5-jährige Wiesenbrache um einen nicht befestigten Wassergraben gelegen, teilweise gesäumt von ca. 20-30-jährigen Weiden und Schwarzerlen. Der westliche Teilbereich dieses Flurstücks mit einer Größe von 2.500m<sup>2</sup> wurde bereits dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Tiefenbach – Lohhof (rechtskräftig seit 15.12.2011) mit einem Anerkennungsfaktor von 1,0 zugeordnet. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind bereits im Jahr 2015 für das gesamte Grundstück durchgeführt worden, dies in Form von Herstellung dreier wechselfeuchter Mulden, Pflanzung von Ufergehölzen und Wiesen-Extensivierung. Die nach Zuordnung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Tiefenbach – Lohhof verbleibende östliche Restfläche des Grundstücks mit einer Größe von **ca. 895m<sup>2</sup>** wird dem vorliegenden Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Diese Fläche wird künftig als Fläche zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne der §§ 13, 15 und 18 BNatSchG gesichert und findet gemäß Art. 9 BayNatSchG Eingang in das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Für die Ausgleichsfläche wird auf Grund der in **B. Textliche Festsetzungen, Ziffer 2.6. festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen** ein **durchschnittlicher Anerkennungsfaktor von 0,84** angesetzt, da die grabenbegleitenden Gehölze bereits vorhanden sind und nur erhalten bleiben. Demnach ergibt sich hier eine anerkannte Ausgleichsfläche von ca.  $895\text{m}^2 \times 0,84 = \text{ca. } 752\text{m}^2$ .

Mit der Durchführung der festgesetzten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche ist der Ausgleichsbedarf gedeckt. Er wird sogar um ca. 5m<sup>2</sup> überschritten. Es besteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Die Gemeinde Tiefenbach übermittelt die erforderlichen Angaben über die Ausgleichsfläche und die entsprechenden Maßnahmen auf dieser Ausgleichsfläche dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zum Eintrag in das Ökoflächenkataster.

## 6. Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren, die ab dem 20.07.2004 eingeleitet werden, finden die vor dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359) geltenden Vorschriften Anwendung. Demnach ist prinzipiell für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird "für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden."... "Die Kommune legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist."

Im Bestandsfriedhof stellt die Errichtung der Aussegnungshalle mit WC-Anlage keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die zu erwartende nur sehr geringfügige Neuversiegelung kann durch Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Friedhofsareals kompensiert werden. Aus diesem Grund wird im Umweltbericht im Wesentlichen die Erweiterungsfläche des Friedhofes betrachtet, bzw. behandelt.

### 6.1. Einleitung

#### 6.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die Rechtsgrundlage zur Erweiterung des Friedhofes im Nordwesten von Tiefenbach geschaffen. In diesem Zusammenhang wird der bestehende Friedhof in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinbezogen, um hier Baurecht für die Aussegnungshalle mit WC-Anlagen zu schaffen und die Bestandsanlage rechtlich zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde Tiefenbach Nutzungskonflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen vermeiden, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weit möglichst beheben, die Friedhofserweiterung naturverträglich in die Landschaft einbetten und Umweltbelange absichern.

Der Friedhof und die Friedhofserweiterung können aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt werden.

#### 6.1.2. Darstellung der umweltschutzrelevanten Ziele und Art ihrer Berücksichtigung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020 liegt die Gemeinde Tiefenbach im Stadt- und Umlandbereich von Passau, im allgemeinen ländlichen Raum. Die Gemeinde Tiefenbach ist Teil des Landkreises Passau. Es ist

Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum unter Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu gehört auch die Anlage, die Unterhaltung und die Verwaltung der Friedhöfe. Friedhöfe sind überall flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Friedhofserweiterung wird landschafts- und möglichst geländeschonend waldrandnah errichtet, wobei möglichst große Rücksicht auf vorhandene Laubbäume und deren Wurzelraum genommen wird. Randliche Bäume werden möglichst erhalten und die biologische Vielfalt wird durch Heckenpflanzungen und Anbringung von Nist- und Ruheangeboten für Wildtiere erhöht. Der Biotopverbund wird gestärkt. Darüber hinaus soll das Verständnis für ökologische Vorgänge durch Anbringung von Infotafeln, z.B. zur Funktion und Bedeutung von Hecken oder zur Bedeutung von artenreichem Grünland gestärkt werden.

Nach LEP 3.3 (Grundsatz) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsstrukturen auszuweisen (Anbindegebot, siehe LEP 3.3 Z). Durch die vorliegenden Nutzungen wird die Landschaft weder zersiedelt noch entsteht eine ungegliederte, bandartige Siedlungsstruktur. Es handelt sich beim Friedhof nicht um eine klassische Siedlung, sondern um an die Landschaft angepasste und an eine Grünfläche gebundene Nutzung. Die Flächen werden neu modelliert, bleiben darüber hinaus weitgehend unversiegelt und werden zusätzlich eingegrünt. Es entsteht ein harmonischer Übergang zwischen der Wohnbebauung einerseits und dem angrenzenden Wald andererseits.

Das Anbindegebot greift im vorliegenden Fall ebenfalls nicht, da es sich nicht um klassische Siedlungsflächen handelt, sondern um die Bereitstellung von Bestattungsflächen vorrangig für die heimische Bevölkerung, bzw. um eine auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen an eine Grünfläche gebundenen Nutzung. Dennoch binden die Friedhofsflächen an bestehende Wohnnutzung an. Ein hoher Sichtschutzaun mit ergänzender Bepflanzung trennt jedoch den Friedhofsbereich von Wohnnutzung. Darüber hinaus wird eine dichte Sichtschutzpflanzung entlang der Grenze zum Kindergartenareal gepflanzt, um auch hier eine deutliche Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen mit unterschiedlichen Anforderungen zu erhalten.

Da es nur eine Zufahrt zum gesamten Friedhofsgelände gibt, wird die westlich gelegenen Wiese in einem Teilbereich durch eine Baustellenzufahrt und eine Lagerfläche nur temporär und vorübergehend gestört. Nach Beendigung der Bauarbeiten entsteht hier wieder Wiese. Aufschüttungen und Abgrabungen werden auf ein unbedingt nötiges Mindestmaß beschränkt. Im Übergang zum Bestandsfriedhof wird besondere Rücksicht auf potenzielle Habitatbäume genommen, nicht zu erhaltene Bäume werden, unter Beachtung von Naturschutzbelangen durch Neupflanzungen ersetzt und es wird ein zusätzliches Angebot an Nist- und Ruheangeboten für bedrohte Tierarten geschaffen. Die westlich gelegene Wiesenfläche schafft eine Pufferzone



zwischen Wohngebiet, bzw. Kindergarten und dem nördlich und westlich angrenzenden Wald.

Bewertungskriterien sind darüber hinaus die umweltbezogenen Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdigere Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Durch die geplanten Einrichtungen sind keine erheblichen Umweltgefährdungen zu erwarten. Es werden weder der Klimaschutz berührt noch die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflusst. Es besteht kein Widerspruch zur städtebaulichen Entwicklung von Tiefenbach.

Gemäß § 1 BNatSchG sind "Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Durch den geringen Eingriff, die Eingrünung, dem schonenden Umgang mit der vorhandenen Geländestruktur und den festgesetzten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung von Naturhaushalt und Landschaftsbild wird die biologische Vielfalt nicht gemindert, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht geschmälert und die Eigenart und Schönheit der Landschaft bleibt gesichert. Der Erholungswert steigt.

Gemäß § 50 BImSchG sind "... die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.". Dem Trennungsgrundsatz wird insofern Genüge geleistet, dass der Friedhof als Grünfläche keine erheblichen negativen Einwirkungen wie Lärm oder Staub auf schutzwürdige Bebauung erzeugt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestG) sind Friedhöfe öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Das bayerische Bestattungsgesetz bestimmt, dass Träger eines Friedhofs eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein muss. Deshalb gibt es in Bayern grundsätzlich nur Friedhöfe der Gemeinden, der Kirchen und derjenigen Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

Mit ihren Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen (zum Beispiel Leichenhäuser, Feuerbestattungsanlagen) erfüllen die Gemeinden die Aufgabe der schicklichen Totenbestattung, die ihnen in der Verfassung zugewiesen wird. Sie sind nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet, Bestattungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dabei werden sie in eigener Verantwortung tätig und legen die Einzelheiten zur Nutzung ihres Friedhofs in ihrer

Satzung fest. Dort sind zum Beispiel die Friedhofsgebühren und Regelungen zu den Nutzungsrechten an Gräbern zu erfahren.

Gemeinden sind nicht nur Träger von Friedhöfen, sondern haben auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die bestattungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Das betrifft den Umgang mit dem Leichnam vom Zeitpunkt des Todes an bis zur Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen. Für Fachfragen des Bestattungswesens ist das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zuständig.

In Bayern ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einrichtung von Naturfriedhöfen zulässig. Dort sind zum Beispiel Urnenbeisetzungen an der Wurzel von Bäumen in Wäldern möglich. Auch solche Friedhöfe in der freien Natur sind zur Totenbestattung bestimmte (gewidmete) Friedhöfe in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die durch eine Einfriedung als Ruhestätte erkennbar sind und die Würde des Verstorbenen gewährleisten. Manche Gemeinden ermöglichen naturnahe Bestattungen auch auf ihren herkömmlichen Friedhöfen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BestG müssen „Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck (Art. 8 Abs. 1), den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen.“<sup>2</sup>Die Friedhöfe müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

Art. 9 Abs. 2 besagt, dass „Friedhöfe nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen.“<sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.<sup>3</sup>Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Anlegung oder Änderung des Friedhofs in einem Bebauungsplan festgesetzt ist.

Als Träger des Friedhofs hat sich die Gemeinde Tiefenbach für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden.

Neben den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben werden auch ergänzende Aussagen von Fachbehörden berücksichtigt.

Die Gemeinde Tiefenbach will die geplanten Nutzungen landschaftsverträglich in die Kultur- und Naturlandschaft einfügen und darauf achten, dass die ökologischen Funktionen in Natur und Landschaft erhalten und gestärkt werden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens werden Pflanzungen zur Eingrünung sowie Maßnahmen zur Verzögerung des Wasserabflusses und zur Erhaltung der Rückhaltefähigkeit von Regenwasser vorgesehen. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird gemäß den Inhalten des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen abgearbeitet.

#### Vorbesprechung, Scoping

Zur Aufstellung des Vorentwurfes fanden mehrere Vorbesprechungen mit den Fachstellen statt:

Die Gemeinde Tiefenbach besprach sich bereits 2019 mit der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Passau zur Erlangung von Baurecht für die

Friedhofsanlagen. Man entschied sich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, wobei für die baulichen Anlagen Genehmigungsfreistellungen zu erwarten sind.

Am 19.11.2020 und am 12.02.2021 fanden Ortstermine der Gemeinde mit dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde statt, um den Bestand zu besichtigen, bzw. zu bewerten und um die Festsetzungen im Bebauungsplan und die Ausgleichsmöglichkeiten abzustimmen, sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Baumfällarbeiten. Zur Überprüfung der Statik und der Vitalität von zu erhaltenden Bäumen wurde eine Baumkontrolle und ein Zustandsbericht über die Bewertung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes nach FLL-Baumkontroll-Richtlinie vom 01.07.2021 durch Baumpfleger Tom Huber, Passau durchgeführt, bzw. angefertigt, der die Erhaltenswürdigkeit der Bäume bestätigte.

Zur Festlegung von Ausgleichsflächen fand am 20.10.2021 eine Ortsbesichtigung der Gemeinde mit der Planerin statt. Da die Ausgleichsflächen im Laufe des Verfahrens umverlegt wurden, erfolgte am 03.02.2022 ein abschließender Ortstermin in der Gemeinde mit der Planerin und dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde.

Weitere Besprechungen des Planungsbüros mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde folgten, um die Inhalte der Bauleitplanung zu detaillieren und abzustimmen.

Die Ergebnisse aller Abstimmungen wurden in die Festsetzungen und in die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingearbeitet. Auf eine detaillierte Untersuchung zum Artenschutz konnte verzichtet werden.

## **6.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mäßige und hohe Erheblichkeit.

### Schutzgut Mensch - Lärm

*Beschreibung:* Der Friedhof grenzt im Osten an ein Wohngebiet an. Im Süden liegt das Kindergartenareal. Darüber hinaus ist der Friedhofsbereich überwiegend von Wald und westlich von einer Wiese umgeben. Es ist mit Geräuschen zur Grünflächenpflege und mit typischen Friedhofsgeräuschen, bedingt durch Erdarbeiten an Einzel- und Familiengräbern und mit üblichen Geräuschen bei Beerdigungen zu rechnen. Urnengräber werden mit der Hand ausgehoben und wieder verfüllt. Nachtbetrieb findet nicht statt.

*Auswirkungen und Ergebnis:* Die Gemeinde Tiefenbach geht davon aus, dass - abgesehen vom Lärm zur Herstellung der Friedhofserweiterung - vom Friedhofsgelände betriebsbedingt weder nachts noch tagsüber schädliche relevante Lärm- und Staubbelastungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgehen, sodass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Von einer schalltechnischen Untersuchung wurde deshalb abgesehen. Vom Landratsamt Passau wurde keine schalltechnische Untersuchung gefordert.

### Schutzgut Wasser

*Beschreibung:* Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Es sind keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Veränderungen von Quellbereichen zu erwarten. Mit geringfügigem Austritt von Hang-, bzw. Schichtwasser ist zu rechnen, das geordnet abgeführt werden muss. Stehende oder fließende Gewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Regenwasserableitung des Zentralplatzes im Bestandsfriedhof und des Parkplatzes erfolgt bereits über einen vorhandenen Mischwasserkanal zur Kläranlage im Grubmühlenweg. Die Schmutzwasserableitung der WC-Anlage und die Ableitung von Niederschlägen auf das Dach der geplanten Aussegnungshalle ist ebenfalls über diesen vorhandenen Mischwasserkanal geplant. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Kläranlage hierfür ausreichend aufnahmefähig ist.

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Erweiterungsgelände wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Sickerfähigkeit der anstehenden Böden wurde durch den Geotechnischen Bericht des Büros IFB Eigenschenk, Deggendorf vom 18.02.2022 bestätigt. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist auf Basis der vorliegenden Ergebnisse im Erweiterungsbereich nicht zu besorgen. Da bei der Bodenerkundung kein Grundwasser angetroffen wurde ist das Erweiterungsgebiet für Bestattungsflächen als geeignet eingestuft worden. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwendungen vorgebracht.

*Auswirkungen:* Die Grundwasserneubildung wird durch den Versiegelungsgrad unwesentlich beeinträchtigt. Im Zuge der Herstellung der Aussegnungshalle wird Boden geringfügig versiegelt. Die befestigten Flächen werden wasser- und luftdurchlässig in Pflasterbauweise oder wassergebundener Bauweise hergestellt. Darüber hinaus werden im Erweiterungsbereich geeignete Maßnahmen zur Regenrückhaltung, wie z.B. offenen Gräben und Mulden, bei Bedarf auch Rigolen oder Sickerschächte hergestellt, sodass somit nur ein verzögerter und geringer Oberflächenwasserabfluss zu erwarten ist. Das Rückhaltevolumen des belebten Bodens wird nur gering vermindert. Es ist nicht zu erwarten, dass Unterlieger durch wild abfließendes Wasser geschädigt werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist demnach nicht erforderlich und wurde von den Fachstellen auch nicht gefordert.

*Ergebnis:* Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind unwesentliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Baubedingt kann Schicht- bzw. Hangwasser in geringer Erheblichkeit austreten, das geordnet abzuführen ist. Bei den Bauarbeiten ist auf eine möglichst zügige Ableitung von Oberflächenwasser durch Drainagegräben, bzw. offene Gräben zu achten. Betriebsbedingt ist auf Grund der geplanten Regenwasserrückhaltung von einer geringen Umweltwirkung auszugehen.

### Schutzgut Boden

*Beschreibung:* Laut Übersichtsbodenkarte von Bayern handelt es sich um fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley oder Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm. Die digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern beschreibt hartes Festgestein, metamorph, oberflächlich oft zu Lockergestein verwittert mit hoher bis sehr hoher, teils mittlerer Tragfähigkeit und gutem Baugrund in

ungestörtem, verwittertem Zustand, in der wechselnd mächtigen Verwitterungszone oft mit Blöcken und Festgestein durchsetzt. Zum Teil sind Setzungsunterschiede möglich. Baugrund- und Altlastenuntersuchungen wurden im Erweiterungsbereich im Dezember 2021 in Form von fünf Rammkernbohrungen bis 3,0m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen als Geotechnischer Bericht des Büros IFB Eigenschenk, Deggendorf vom 18.02.2022 vor. Unter einer 0,3m bis 0,7m mächtigen Oberbodenschicht liegen Zersatzböden mit ausreichender Scher- und Verdichtungsfähigkeit. Die Frostempfindlichkeit ist mittel bis gering. Der Baugrund ist für Gründungen geeignet. Ab etwa 2,1m bis 2,6m Tiefe ist mit Festgestein zu rechnen. Es ist mit durchschnittlich schwierigen Baugrundverhältnissen zu rechnen. Auf Basis der organoleptischen Begutachtung wurden keine bodenfremden Materialien oder sonstige Hinweise auf Verunreinigungen festgestellt. Unauffälliges Aushubmaterial kann im Zuge der Bodenmodellierung wieder eingebaut werden. Gemäß Archivunterlagen der Gemeinde Tiefenbach liegen im geplanten Baubereich keine mit Altlasten kontaminierte Bereiche. Mit Kampfmittel kontaminierte Bereiche sind im Bereich der Friedhofserweiterung ebenfalls nicht bekannt. Gemäß Stellungnahme des Sachgebietes 53 – Wasserrecht des Landratsamtes Passau sind laut ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem) ebenfalls keine Altlasten im betroffenen Bereich bekannt. Dem Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf liegen gemäß seiner Stellungnahme keine Erkenntnisse über Altlasten und Schadensfälle vor. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

*Auswirkungen:* Baubedingt erfordern die geringen geplanten Versiegelungen im Bestandsfriedhof durch die Errichtung der Aussegnungshalle und die wasserdurchlässigen Wege- und Platzbeläge keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich. Der neu zu errichtende Behindertenparkplatz wird ebenfalls teilversiegelt hergestellt. Vermeidungsmaßnahmen im Bestandsfriedhof sind hier ausreichend.

Im Erweiterungsbereich wird das Gelände terrassiert und Oberboden zwischengelagert, sowie wieder aufgebracht. Durch die Anlage der Friedhofswege werden Flächen dauerhaft teilversiegelt. Es ist mit ca. 20% Teilversiegelungsanteil zu rechnen. Es wird auf eine möglichst naturverträgliche Bodenmodellierung (Böschungsneigung bis 1:1,5, Höhenbeschränkung von Abgrabungen und Aufschüttungen auf bis 2,0m und maximale Mauerhöhen von 1,3m) geachtet. Weitere festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen, wie in Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen beschrieben und die Anlage des Friedhofes als Grünfläche mit Pflanz- und Rasenflächen.

*Ergebnis:* Es sind geringe negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild

*Beschreibung und Auswirkungen:* Der Bestandsfriedhof und auch das Erweiterungsareal sind, bzw. werden durch rahmende Hecken und den Waldbestand gut abgeschirmt. Zur Anlage der Verbindungswege zwischen den beiden Friedhofsbereichen wurde und wird darauf geachtet, dass möglichst viel wertvoller Baum- und Strauchbestand erhalten

bleibt. Die Wurzelräume der Bäume sollen so gut wie möglich geschont werden. Trotz der Lage auf einem Höhenrücken sind der Bestandsfriedhof und auch die Friedhofserweiterung kaum einsehbar.

*Ergebnis:* Bau- und anlagebedingt ist mit geringen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung des Landschaftsbildes zu rechnen, wenn die Raumdominanz natürlicher Strukturen durch die Neupflanzung von Sträuchern und Bäumen weitgehend hergestellt wird.

Mit der Umsetzung der entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan wird das Landschaftsbild nicht gestört. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### Schutzgut Arten und Lebensräume

*Beschreibung und Auswirkungen:* Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine naturschutzrechtlichen Schutzstatten wie eingetragene Biotope oder Landschaftsschutzgebiete.

Beim Bestandsfriedhof wird das Schutzgut kaum berührt. Markante Altbaumgruppen oder Heckenstrukturen werden hier kaum beeinträchtigt. Offene Grabfelder und teilversiegelte Flächen werden nicht erheblich weiter versiegelt.

Im Erweiterungsgebiet sind die zu erwartende Versiegelungsflächen sehr gering. Durch die Anlage der Friedhofswege kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von ca. 19,6%. Die Terrassierung des Geländes, sowie hergestellte Zäune stellen ein Bewegungshindernis für Kleintiere dar. Die Baumaßnahmen führen zum Verlust, bzw. zur temporären Störung von belebtem Boden und Vegetation. Eine Schwächung des Biotopverbundes ist die Folge.

*Ergebnis:* Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sieht der Bebauungsplan für Gebäude eine Höhenbegrenzung vor. In der Friedhofs-Erweiterung werden Abgrabungen und Aufschüttungen, sowie Böschungsneigungen und Mauerhöhen begrenzt. Stützmauern sind hier nur als Trockenmauern und Findlingsmauern zugelassen. Befestigte Flächen sind nur teilversiegelt zugelassen. Zu fallende Bäume sind auf Baumhöhlen zu untersuchen und durch Neupflanzung zu ersetzen. Bäume mit Baumhöhlen dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend nur bis Mitte Februar gefällt werden. Als Ersatzmaßnahme werden Fledermaus- und Vogelnistkästen angebracht. Neue Einfriedungen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15cm herzustellen, um die Durchgängigkeit für diverse Tierarten, v.a. für Kleinsäuger zu gewährleisten. Eine intensive Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgte bereits vor den Baumfällarbeiten. Um die Friedhofserweiterung ist eine Eingrünung mit Gehölzen festgesetzt.

Durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, zusammen mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche, wie Sodenerpflanzung, bzw. extensive Pflege von Hochstaudenfluren und den Erhalt des unbefestigten Wassergrabens mit seinen uferbegleitenden Gehölzen kann die Strukturvielfalt erhöht, der Biotopverbund verbessert und negative Auswirkungen des Eingriffs können ausgeglichen werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume zu rechnen.

### Schutzgut Luft und Klima

Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete werden nicht beeinträchtigt. Es liegt hier keine Betroffenheit vor.

### Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden hier nicht behandelt, da keine Betroffenheit vorliegt.

## **6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die artenreiche Wiese und der östlich gelegene Gartenbereich in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Gemeinde Tiefenbach könnte den bestehenden Friedhof nicht erweitern. Es entstünde kein Baurecht für Aussegnungshalle und WC-Anlage im Bestandsfriedhof.

## **6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**

Gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" werden, bezogen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild folgende geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung des Eingriffs und zum Ausgleich festgesetzt (vgl. hierzu B. Textliche Festsetzungen, Ziffern 2.1. bis 2.7.).

- Eingrünung und Durchgrünung der Friedhofserweiterung durch Bäume und Sträucher
- Beschränkung des Versiegelungsgrades und Regenwasserrückhaltung
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen (Verzicht auf Zaunsockel, insektenfreundliche Beleuchtung, Verbot der nächtlichen Beleuchtung)
- Beschränkung von Böschungsneigungen u. -höhen, sowie Begrenzung von Stützmauerhöhen
- Erhaltung, bzw. Pflanzung von Gehölzhecken mit Bäumen
- Beschränkung von Wandhöhen
- Schonender Umgang mit wertvollem Baumbestand und Ersatzpflanzung bei Baumentfernung
- Angebot von Nist- und Ruheplätzen für Vögel und Fledermäuse
- Sodenverpflanzung, extensive Hochstaudenflur-Pflege, Erhaltung des unverbauten Wassergrabens mit seinen Ufergehölzen auf der Ausgleichsfläche

Bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ist die Friedhofserweiterung und die geringfügige zusätzliche Bebauung im Bestandsfriedhof mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit den Vorgaben des Baugesetzbuches, auch mit der Wasser-, Boden- und Lärmschutzgesetzgebung und den Vorgaben aus dem Bestattungsgesetz und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern vereinbar.

## **6.5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

### **6.5.1. Auswahl möglicher Standorte für Friedhofsflächen**

Die Gemeinde Tiefenbach hat zwei Friedhöfe, eine älteren im Umfeld der Pfarrkirche in der Ortsmitte und einen Friedhof am nordwestlichen Ortsrand von Tiefenbach, am höchsten Punkt der Ortschaft gelegen, der in den 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts hergestellt wurde.

Der Friedhof in der Ortsmitte ist fast vollständig mit Gräbern belegt und der ortsrändige Friedhof stößt erwartungsgemäß bei zu erwartender steigender Bevölkerungszahl ebenfalls an seine Kapazitätsgrenzen. Darüber hinaus möchte die Gemeinde aufgrund der mehrfachen Nachfrage ein Zusatzangebot zur naturnahen Urnenbestattung schaffen, was sich vor allem am Ortsrand beim Übergang in die freie Landschaft anbietet. Der ortsmittige Friedhof mit seinem inzwischen teilweise sanierungsbedürftigen Aussegnungsgebäude steht aufgrund des Platzmangels hierfür nicht zur Verfügung. Vorausschauend hat die Gemeinde Tiefenbach bereits in Ihrem Flächennutzungsplan eine öffentliche Grünfläche als Friedhofserweiterungsfläche im Anschluss an den ortsrändigen Friedhof am Altreuthweg dargestellt, die aktuell in gewohnter Art und Weise mit Einzel- und Familiengräbern und auch mit naturnahen Naturbestattungsflächen ausgestattet werden soll. Dieses Wiesenstück ist moderat nach Nordwesten geneigt, es liegt sehr verkehrsberuhigt. Der Zugang ist nur über den bestehenden Friedhof möglich und es befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Tiefenbach, die Erschließung ist gesichert, bzw. kann hergestellt werden. Private Wohngrundstücke grenzen zwar an das Friedhofsgelände an, sind aber bereits durch breite Bestandshecken vom Friedhof abgegrenzt oder erhalten einen neuen blickdichten Zaun in Verbindung mit Gehölzen. Das vorliegende Bauleitverfahren wurde zur Verwirklichung der Friedhofserweiterung und auch zur Neuerrichtung einer Aussegnungshalle mit WC-Anlage im Bestandsfriedhof eingeleitet.

## **6.6. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung**

### **6.6.1. Technische Verfahren und fehlende Kenntnisse**

Konkrete Verfahrenstechniken sind nur in besonders umweltrelevanten Anlagen anzuwenden, v.a. bei projektbezogenen Bebauungsplänen. Sie sind im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen. Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Es wurde vom Büro IFB Eigenschenk, Deggendorf eine geotechnische Baugrund- und Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Geotechnischen Bericht vom 18.02.2022 beschrieben. Der Bericht enthält u.a. Aussagen über bautechnische Bodeneigenschaften, geotechnische Kenngrößen der Böden, anzutreffende Wasserverhältnisse und mögliche Auswirkungen hieraus, sowie über empfohlene Gründungsmöglichkeiten und ergänzende Hinweise für den Baubetrieb.



Durch die vorliegende Planung sind keine schädlichen Emissionen von den geplanten Einrichtungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu erwarten. Von einer schalltechnischen Untersuchung kann deshalb abgesehen werden. Das Landratsamt Passau fordert keine entsprechende Untersuchung.

Für die Bearbeitung wurden keine weiteren ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden Angaben der Gemeinde und der Fachstellen verwendet.

#### **6.6.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring**

Monitoring hat keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen zum Inhalt, die Überwachung erstreckt sich v.a. auf die Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht ist von der Gemeinde als Eigentümer der Fläche ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen, der die Bäume auf dem Friedhof mindestens zweimal jährlich (je einmal im belaubten und einmal in unbelaubten Zustand), sowie zusätzlich nach markanten Wetterereignissen (Sturm, Nassschneefall, usw.) begutachtet, die Ergebnisse der Begutachtung protokolliert und die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen gemeinsam mit der Gemeinde Tiefenbach durchführt.

#### **6.6.3. Zusammenfassung**

Auf Grund der negativen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung und Erschließung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, sowie auf die anderen Schutzgüter wurden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs festgesetzt. Diese werden im zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen auf den Bauflächen und auf den Ausgleichsflächen durchgeführt. Als Maßstab zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft".

Die folgende Kurzbeschreibung der Schutzgüter und die nachfolgende Tabelle fassen die Auswirkungen durch die Bebauung auf die Standortverhältnisse des Gebietes nochmals zusammen. Für die Schaffung der baulichen Anlagen im Bestandsfriedhof und die Herstellung der Friedhofserweiterung sind insgesamt geringe Anstrengungen und Eingriffe bau-, anlage- und betriebsbedingter Art zu erwarten.

Wie beschrieben, werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, wie intensive Eingrünung des Friedhofareals, Begrenzung des Versiegelungsgrades mit Regenwasserrückhaltung, Höhenbegrenzung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Mauern, Einbau von Gehölzstrukturen und Anbringung von Nist- und Ruheplätzen für bedrohte Tiere auf den Bestandsbäumen zur Strukturanreicherung und als Trittsteine zur Verbesserung des Biotopverbundes vorgesehen. Auf der Ausgleichsfläche wird darüber hinaus Initialpflanzung durch Sodenverpflanzung, extensive Pflege und Erhaltung des unverbauten Wassergrabens festgesetzt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt.

##### Schutzgut Mensch - Lärm

Eine Lärmbelastung durch die geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten. Alle Aktivitäten finden tagsüber statt. Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen

erforderlich. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

### Schutzgut Wasser

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Festsetzungen vermeidbar und ausgleichbar. Die neue Versiegelung führt zu einer geringen Abflussverschärfung, der durch vorgesehene Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung entgegengewirkt werden kann. Schmutzwasser kann über den zu verlängernden Kanal der gemeindeeigenen Kläranlage im Südwesten von Tiefenbach in der Nähe von Grubmühle zugeleitet werden.

### Schutzgut Boden

Der natürliche Bodenaufbau wird durch zugelassene Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu 2,0m Höhe verändert und es ist im Erweiterungsbereich mit ca. 20%-iger Versiegelung zu rechnen. Dies bedingt zwar in der Bauphase mittlere Auswirkungen, jedoch insgesamt geringe Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Baubedingt ist auf eine fachgerechte Lagerung und Handhabung von Abraum und Oberboden zu achten. Eine Abschwemmung von Bodenmaterial in benachbarte Grundstücke ist zu vermeiden. Der Eingriff auf das Schutzgut Boden ist gering.

### Schutzgut Landschaftsbild

Der Friedhof mit seiner Erweiterung liegt nicht in exponierter Lage. Die Friedhofsflächen sind selbst Grünflächen und werden durch den Wald und durch die geplante Eingrünung in Richtung Osten, Süden und Westen gut verborgen. Die Raumdominanz natürlicher Strukturen bleibt erhalten. Der Eingriff ist gering.

### Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Versiegelungsgrad und die Veränderung des Bodenreliefs führen zu geringen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Im Zuge des Ausgleichs wird der Eingriff ausgeglichen.

Die nachstehende Tabelle zeigt abschließend einen Überblick über die Ergebnisse.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch - Lärm	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	keine	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Luft und Klima	keine	keine	keine Betroffenheit
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine Betroffenheit

Quellenverzeichnis:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020
- BauGB 2017
- Internetseite des Bayer. Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration – kommunale Selbstverwaltung – Friedhöfe
- Bestattungsgesetz für Bayern (BestG) vom 24.09.1970, zuletzt geändert am 02.08.2016
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach, rechtskräftig seit 02.11.2004
- Aussagen der Gemeinde Tiefenbach
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Aussagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Passau
- Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000
- Digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern M 1: 25.000
- Bayern Atlas
- Baumkontrolle und Zustandsbericht über die Bewertung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes nach FLL-Baumkontroll-Richtlinie vom 01.07.2021 durch Baumpfleger Tom Huber, Passau
- Geotechnischer Bericht zur Baugrund- und Altlastenuntersuchung des Büros IFB Eigenschenk, Deggendorf vom 18.02.2022
- Eigene Ortsbegehungen

## D. VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat in der Sitzung am **28.11.2019** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Friedhof Tiefenbach“ beschlossen.

### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung in der Fassung vom 11.11.2021 durch Auslegung und Veröffentlichung im Internet vom **15.11.2021** bis **17.12.2021** unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **03.11.2021** durch Veröffentlichung ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, bis zum **17.12.2021** gebeten.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am **17.02.2022** die vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

### 3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

Der Bebauungsplan in der Fassung vom **17.02.2022** wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **13.04.2022** bis **13.05.2022** öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **06.04.2022** durch Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf und der Begründung bis zum **13.05.2022** gebeten.

#### 4. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach hat am **19.05.2022** die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Friedhof Tiefenbach“ in der Fassung vom **17.02.2022** wurde vom Bau- und Umweltausschuss als Satzung beschlossen.

Gemeinde Tiefenbach, den **07. Juni 2022**

*Fürst*

Christian Fürst, 1. Bürgermeister



#### 5. Ausfertigung

Gemeinde Tiefenbach, den **07. Juni 2022**

*Fürst*

Christian Fürst, 1. Bürgermeister



#### 6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am **07. Juni 2022** durch Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Friedhof Tiefenbach“ ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gemeinde Tiefenbach, den **07. Juni 2022**

*Fürst*

Christian Fürst, 1. Bürgermeister

